



Verkündet am 6.06.2006

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## AMTSGERICHT RATINGEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingo Delorette, Friedrich-Engels.-Allee 432,  
42283 Wuppertal -

g e g e n

[REDACTED]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Ratingen  
im schriftlichen Verfahren, in dem der 16.05.2006  
dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprach, am 6. Juni 2006  
durch den Richter am Amtsgericht **Niedrig**

Das **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.632,97 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 7.05.2005 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % über dem zu vollstreckenden Betrag vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der Kläger wollte von dem Beklagten einen Tiefgaragenplatz in der Tiefgarage [REDACTED] anmieten. Vor der Anmietung zeigte ihm die insoweit zuständige Hausmeisterin [REDACTED] einen entsprechenden Platz in einer Doppelparkanlage und führte ihm die Funktionsweise dieses Doppelparkers mit eingestelltem Fahrzeug des Klägers vor. Bei dem Fahrzeug des Klägers handelt es sich um einen BMW 530 d Touring, ein Kombifahrzeug. Für Kombifahrzeuge ist die fragliche Parkanlage nicht geeignet.

Der Kläger behauptet, durch die obere Ebene des Doppelparkers sei sein Fahrzeug am Dach unter der Heckklappe beschädigt worden. Für die Schadensbeseitigung fielen gemäß Gutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] 1.392,91 EUR netto Reparaturkosten an.

Des weiteren macht der Kläger die Kosten des Sachverständigen in Höhe von 215,06 EUR geltend, sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 25,- EUR, insgesamt 1.632,97 EUR.

Der Kläger beantragt,  
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, über jedem Bedienungsschalter der Doppelparkerbühnen befindet sich eine Bedienungsanweisung der Herstellerfirma, derzufolge das Abstellen von Kombifahrzeugen nicht zulässig sei.

Im übrigen sei in Gegenwart der Hausmeisterin die Hebebühne vom Kläger einmal herauf und alsdann wieder herunter gefahren worden, ohne dass irgend eine Beschädigung am Auto des Klägers entstanden sei.

Der Beklagte bestreitet des weiteren die Schadenshöhe und macht insbesondere geltend, dass ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfange begründet nach den §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 BGB.

Die Hausmeisterin [REDACTED] ist Erfüllungsgehilfin des Beklagten im Sinne von § 278 BGB. Sie war von dem Beklagten zur Vorführung der Parkplätze und ebenfalls mit dem Ausfüllen der Vertragsformulare und Weiterleitung an den Beklagten beauftragt worden.

Die Hausmeisterin hat verkannt, dass es sich bei dem Fahrzeug des Klägers um ein Kombifahrzeug handelte. Wie sich bei ihrer Zeugenvernehmung herausstellte, stufte sie sein Fahrzeug nicht als Kombifahrzeug ein. Nach ihrem Verständnis sind Kombifahrzeuge, diejenigen Fahrzeuge, die herkömmlicherweise als Jeep bezeichnet werden.

Der Umstand, dass die Zeugin den Kläger nicht darauf aufmerksam machte, dass sein Fahrzeug für die Benutzung des Doppelparkers ungeeignet ist, ihm vielmehr mit eingefahrenem Fahrzeug die Funktion vorführte, sei es, dass sie die Bühne selbst betätigte oder dass dies der Kläger unter ihrer Aufsicht tat, stellt eine schuldhafte Verletzung vorvertraglicher Pflichten dar.

Im Hinblick darauf, dass von Seiten des Vermieters eine sachkundige Person die Vorführung des Doppelparkers übernommen hatte, ist es unerheblich, ob über dem Schlüsselschalter sich ein Hinweis dergestalt befand, dass die Benutzung für Kombifahrzeuge untersagt ist.

Die Schadensverursachung steht fest aufgrund des überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED], der das Geschehen nachgestellt hat. Dabei stellte sich heraus, dass ein auf der unteren Bühne geparktes Fahrzeug um nahezu 10 cm in die Federung gedrückt wird, wenn die obere Bühne vollständig herunter gefahren wird. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Anknüpfungspunkte deutlich dafür sprechen, dass die hier geltend gemachten Schädigungen am Kläger-Pkw durch die hier in Rede stehende Hebebühne im Rahmen eines Herabfahrens erzeugt wurde.

Die Schadenshöhe ist durch das Gutachten der [REDACTED] festgestellt worden. Dieses Gutachten stellt eine ausreichende Schätzgrundlage für den Schaden dar, da der Beklagte keine substantiierten Einwände dagegen erhoben hat.

Warum bei dem hier vorliegenden Schaden eine Wertverbesserung, die der Kläger sich anrechnen lassen müsste, entstanden sein soll, ist ebenfalls nicht näher dargelegt.

Soweit Ersatzteile infrage stehen, handelt es sich um Teile, die normalerweise im Laufe eines Fahrzeuglebens nicht ausgetauscht werden, so dass für den Kläger aufgrund der hier vorgenommenen Erneuerung kein wirtschaftlicher Vorteil entstanden ist.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Niedrig

Ausgefertigt  
*Dieter J. Orzoff*  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

